

BESCHLUSS B-014/2020

Abwägungs- und Satzungsbeschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94/31 "Ortskern Euba"

Gremium: Stadtrat

19.05.2020

Der Stadtrat beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94/31 „Ortskern Euba“ sowie der eingeschränkten Beteiligung zum geänderten Entwurf eingegangenen Stellungnahmen und vorgebrachten Anregungen hat der Stadtrat mit folgendem Ergebnis geprüft:
2. Auf Grund des § 10 in Verbindung mit §§ 13 und 13a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), sowie nach § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) in der Fassung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186, 187), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 706, 711), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62, 63), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542, 548) beschließt der Stadtrat der Stadt Chemnitz die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94/31 „Ortskern Euba“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie dem Text (Teil B), in der Fassung vom 09.09.2019 als Satzung (Anlage 3).
3. Die Begründung in der Fassung vom 14.11.2019 wird gebilligt (Anlage 4).
4. Im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94/31 "Ortskern Euba" wird die rechtskräftige Baugestaltungssatzung des Ortsteiles Euba in der Fassung vom 14.07.2005 aufgehoben. Der neue Geltungsbereich der Baugestaltungssatzung des Ortsteiles Euba ergibt sich aus Anlage 5.
5. Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 94/31 „Ortskern Euba“ angepasst (Anlage 6).